

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kreis Heinsberg  
Facharzt für Haut- und  
Geschlechtskrankheiten  
Chiffre-Nr. 305

Kreis Aachen  
Facharzt für Neurologie  
und Psychiatrie (Ausstieg  
aus einer Gemein-  
schaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 306

Facharzt für Neurologie  
und Psychiatrie  
Chiffre-Nr. 307

## Bewerbungen

richten Sie bitte innerhalb  
der angegebenen Frist nach  
Erscheinen dieser Veröffent-  
lichung an die KV Nordrhein,  
Bezirksstelle Aachen, Habs-  
burgerallee 13, 52064 Aa-  
chen, Tel.: 0241/75 09 -  
180.

*Wir weisen darauf hin, dass  
sich auch die in den Warte-  
listen eingetragenen Ärzte  
und Psychologischen Psy-  
chotherapeuten sowie Kin-  
der- und Jugendlichenpsy-  
chotherapeuten bei Inte-  
resse um den betreffenden  
Vertragsarztsitz bewerben  
müssen.*

## Terminhinweis:

Die Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Verei-  
nigung Nordrhein tritt am  
24.11.2001 zu ihrer 3. Sit-  
zung in der 12. Wahlperiode  
zusammen. Die Sitzung be-  
ginnt um 10.00 Uhr c.t. im  
großen Sitzungssaal des  
Ärztehauses Nordrhein, Sed-  
anstr. 10-16 in Köln. Die Sit-  
zung ist öffentlich.

gen, welche vom öffentlichen Gesundheitsdienst ange-  
boten werden, nicht in Anspruch nehmen können.

Schutzimpfungen, die von den Gesundheitsämtern nach  
den §§ 19 und 20 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz durch-  
geführt werden, sind von dieser Vereinbarung nicht er-  
faßt.

## § 1

### Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung  
der jeweiligen öffentlich empfohlenen Schutzimpf-  
ungen. Hierzu gehören:

Diphtherie  
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)  
Haemophilus-influenzae-b (Hib)  
Hepatitis A  
Hepatitis B  
Influenza (Virusgrippe)  
Masern  
Mumps  
Pertussis  
Pneumokokken-Infektionen  
Poliomyelitis (IPV)  
Röteln  
Tetanus  
Tollwut

(2) Sind vor Impfungen gegen die in diesem Vertrag auf-  
geführten Erkrankungen Antikörperbestimmungen  
zur Überprüfung der Immunitätslage erforderlich,  
so sind diese Untersuchungen Gegenstand der ver-  
tragsärztlichen Versorgung.

(3) Von den Möglichkeiten der Mehrfach- und Simul-  
tanimpfungen soll Gebrauch gemacht werden.

(4) Sofern in diesem Vertrag genannte Leistungen nur  
im Zusammenhang mit einem nicht beruflich be-  
dingten Auslandsaufenthalt erbracht werden, sind  
diese nicht Gegenstand dieses Vertrages (vgl. § 23  
Absatz 9 SGB V). Die von anderen Stellen aufgrund  
gesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Schutz-  
impfungen haben Vorrang vor Schutzimpfungen  
nach diesem Vertrag.

(5) Die Durchführung bzw. Empfehlung von Schutz-  
impfungen soll sich nach den Empfehlungen der  
„Ständigen Impfkommision“ am Robert-Koch-Ins-  
titut (STIKO) – Stand Januar 2000 – richten. Die  
Vertragspartner entscheiden innerhalb eines Zeit-  
raums von 6 Monaten, ob Änderungen der Impf-  
empfehlungen der STIKO in den Katalog der zu  
Lasten der AOK Rheinland durchzuführenden  
Schutzimpfungen übernommen werden.

## Vertrag

zwischen

**der AOK Rheinland -  
Die Gesundheitskasse -  
-vertreten durch den Vorstand-  
(nachstehend AOK genannt)**

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung  
Nordrhein, Düsseldorf  
-vertreten durch den Vorstand-  
(nachstehend KVNo genannt)**

**über die Durchführung von  
Schutzimpfungen**

## Präambel

Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesund-  
heitsdienst durchgeführt werden, haben diese Vorrang  
vor den Schutzimpfungen nach diesem Vertrag.

Dieser Vertrag soll gewährleisten, daß auch solche Ver-  
sicherten den Impfschutz erhalten, die Schutzimpfun-

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

(6) Maßnahmen zur Grippevorsorge, die von der AOK und/oder den Betrieben durchgeführt werden, bleiben von diesem Vertrag unberührt.

## § 2 Berechtigte Ärzte

Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können nur die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte erbringen.

## § 3 Behandlungsausweis

Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder durch Übergabe eines Behandlungsausweises (Abrechnungsschein) nach. Der § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.

## § 4 Umfang der Impfleistungen

Die Leistungen nach § 1 umfassen neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes (bzw. des Arzneimittels) je nach Erfordernis

- die Information über den Nutzen der Impfung,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluß an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung von Impfanamnese, einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Anschluß akuter Erkrankungen,
- Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpfaß bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

## § 5 Vergütung

(1) Die Leistungen je Impfung nach § 1 Abs. 1 einschließlich Impfberatung und ggf. Eintragung im Impfpfaß werden mit  
130 Punkten

bewertet. Eine Mehrfach- oder Simultanimpfung gilt als eine Leistung.

(2) Jede weitere Impfung nach § 1 Abs. 1 im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung im Anschluss an die erste Impfleistung nach § 1 Abs. 1 wird mit 50 % der festgelegten Sätze vergütet.

(3) Als Punktwert gilt der für das jeweilige Quartal in Formblatt III gesamt nachgewiesene Punktwert für übrige Leistungen.

(4) Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind – soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft – nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## § 6 Abrechnung

(1) Die Ärzte rechnen kalendervierteljährlich wie bei kurativen Leistungen mit der KVNo ab. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten folgende Abrechnungsnummern:

- für die ersten Impfleistungen nach § 1 Abs. 1:

### **Einfach-Impfungen**

- GO-Nr. 8902 Diphtherie
- GO-Nr. 8903 Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
- GO-Nr. 8904 Haemophilus-influenzae-b (Hib)
- GO-Nr. 8905 Hepatitis A
- GO-Nr. 8906 Hepatitis B
- GO-Nr. 8907 Influenza (Virusgrippe)
- GO-Nr. 8908 Masern
- GO-Nr. 8909 Mumps
- GO-Nr. 8910 Pertussis
- GO-Nr. 8911 Pneumokokken-Infektionen
- GO-Nr. 8912 Poliomyelitis (IPV)
- GO-Nr. 8913 Röteln
- GO-Nr. 8914 Tetanus
- GO-Nr. 8915 Tollwut

### **Mehrfach- und Simultan-Impfungen**

- GO-Nr. 8920 Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DPT)
- GO-Nr. 8921 Diphtherie, Tetanus (DT,Td)
- GO-Nr. 8922 Diphtherie, Tetanus, Haemophilus-influenzae-b (DT-Hib)
- GO-Nr. 8923 Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus-influenzae-b (DPT-Hib)
- GO-Nr. 8924 Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus-influenzae-b (DPT-IPV-Hib)
- GO-Nr. 8925 Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (DPT-IPV)
- GO-Nr. 8926 Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus-influenzae-b, Hepatitis B
- GO-Nr. 8927 Masern, Mumps
- GO-Nr. 8928 Masern, Mumps, Röteln (MMR)
- GO-Nr. 8929 sonstige Mehrfachimpfungen

Dabei gilt die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes als eine Leistung.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Für jede weitere Impfleistung im Rahmen der selben Arzt-Patienten-Begegnung ist die entsprechende GO-Nr. zusätzlich mit einem „B“ zu kennzeichnen.

- (2) Die KVNo erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung für kurative Leistungen und rechnet sie mit der AOK ab. Dabei werden die Zahl der Leistungen und die dafür anfallenden Kosten getrennt nach Mitgliedergruppen M-F-R ausgewiesen.
- (3) Abrechnungsscheine, mit denen nur Leistungen nach diesem Vertrag abgerechnet werden, gelten nicht als Behandlungsfälle.
- (4) Die Leistungen werden im Formblatt unter der Position D 62 53 01 erfaßt.
- (5) Die KVNo liefert der AOK eine gesonderte Aufstellung analog der Mantelrechnung und je Kalenderjahr eine Zusammenstellung über die Häufigkeit der Leistungen insgesamt, aufgeteilt nach den Mitgliedsgruppen M-F-R.

## § 7 Impfstoffe

Impfstoffe sind gesondert mittels Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) über Sprechstundenbedarf zu beziehen. Als zuständiger Kostenträger ist die Stelle anzugeben, zu deren Lasten der verordnende Arzt seinen übrigen Sprechstundenbedarf bezieht. Das Markierungsfeld 8 ist entsprechend zu markieren. Auf diesen so gekennzeichneten Arzneiverordnungsblättern sind nur Impfstoffe zu verordnen. Bei der Beschaffung der Impfstoffe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

## § 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 01.07.2001 und tritt damit an die Stelle des bisher gültigen Vertrages.
- (2) Er kann von der KVNo oder der AOK mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2002 durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Düsseldorf, den  
11. April 2001  
Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

gezeichnet  
Dr. Leonhard Hansen  
Vorsitzender

Düsseldorf, den  
7. Mai 2001  
- AOK Rheinland -  
Die Gesundheitskasse

gezeichnet  
Wilfried Jacobs  
Vorsitzender des  
Vorstandes

## Terminhinweis:

### Medizinrechtliches Forum e.V.

#### Verunsicherung und Orientierungssuche im Ärztestand – Welche Maßstäbe braucht das Land?

Themen und Referenten

Moderation: Dr. Hans-Jürgen Rieger, Rechtsanwalt

#### 1. Verplanter Arzt:

1.1. Praxisübergaben und Praxiswert unter der Bedarfsplanung  
Referent: Dipl.-Kfm. Udo Cramer, Rechtsanwalt

1.2. Der Vertragsarzt im Korsett der GKV (Behandlungspflicht bei begrenzter Abrechnungsmöglichkeit)  
Referent: Dr. Gerd Krieger, Rechtsanwalt

#### 2. Wem nützt die Berufsordnung:

2.1. Vom überragend wichtigen Gemeinschaftsgut der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung  
Referentin: Renate Jaeger, Richterin des Bundesverfassungsgerichts

2.2. Berufsrechtsverstöße, die wirklich weh tun  
Referent: N.N.

#### 3. Die Haftung von KVen und Krankenkassen:

3.1. Fehlerhaftes Verwaltungshandeln von KVen, Selbstverwaltungsgremien und Kassen  
Referent: Reinhold Preißler, Rechtsanwalt

3.2. Amtshaftungsansprüche bei fehlerhaftem Verhalten der gemeinsamen Selbstverwaltung (Zulassungsgremien, Bewertungsausschuss)  
Referent: Prof. Dr. Hermann Plagemann, Rechtsanwalt

3.3. Haftung von Krankenkassen und ihren Organen bei Systemversagen  
Referent: Dr. Franz-Josef Dahm, Rechtsanwalt

3.4. Die persönliche Haftung von Vorstands- und Ausschussmitgliedern  
Referent: Dr. Karl-Heinz Möller, Rechtsanwalt

Ort: Frankfurt a.M., Steigenberger Airport Hotel, Unterschweinstiege 3, 60549 Frankfurt, Shuttle Verbindung vom Airport

Zeit: 23.11.2001, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

#### Teilnahmegebühr:

€ 250,00 zzgl. MwSt., zahlbar an „Medizinrechtliches Forum e.V.“, Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG München, Konto 3654389, BLZ 700 906 06 (keine Schecks). Schriftliche Anmeldungen an Herrn RA Reinhold Preißler, Alexanderstr. 26, 90762 Fürth, Tel.: 09 11/74 07 60, Fax: 09 11/7 40 76 76.

Anmeldungen werden erst nach Eingang der Seminargebühr gemäß zeitlicher Reihenfolge berücksichtigt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bei Überbuchung erfolgt eine Benachrichtigung.

Bereits angemeldete Teilnehmer können bis zum 02.11.2001 zurücktreten, ohne dass dadurch Kosten entstehen. Danach verfällt die Seminargebühr, es sei denn, es wird ein Ersatzteilnehmer angemeldet.